

Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen der Robert Ott AG, Seon

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf alle vertraglichen Vereinbarungen der Robert Ott AG, Seon, (nachfolgend kurz: R. Ott AG) für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen Anwendung. Mit Abschluss eines Vertrages anerkennt der Vertragspartner (Vertragspartner, Verkäufer etc.) diese uneingeschränkt und bedingungslos. Vorbehalten bleiben alle zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie allfällige vertragliche Abweichungen im Einzelfall.

Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden wegbedungen, soweit sie durch die R. Ott AG nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

2.1.

Der Vertragspartner reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Offerte (inkl. Muster, Demonstrationen etc.) unentgeltlich. Die Offerte bindet den Vertragspartner für die Dauer von 90 Tagen.

2.2.

Der Vertragspartner erhält von der R. Ott AG grundsätzlich eine schriftliche Bestellung. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die vorbehaltlose Auftragsbestätigung innert 5 Tagen bei der R. Ott AG eintrifft. Mündliche oder telefonische Änderungen sind nur dann gültig, wenn sie von der anderen Partei nachfolgend schriftlich bestätigt werden.

2.3.

Die dem Vertragspartner aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der R. Ott AG weder zediert noch verpfändet werden.

3. Technische Unterlagen und Schutzrechte

3.1.

Alle von der R. Ott AG dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Muster, Lehren etc. sowie alle kaufmännischen Unterlagen und Angaben bleiben im Eigentum der R. Ott AG und sind nach Vertragserfüllung unaufgefordert der R. Ott AG wieder auszuhändigen. Die Unterlagen dürfen vom Vertragspartner nicht zweckfremd verwendet werden und nur mit schriftlichem Einverständnis der R. Ott AG Dritten zugänglich gemacht werden, ausgehändigt oder anderweitig zu Kenntnis gebracht werden.

3.2.

Im Rahmen der Vertragserfüllung entstandene Schutzrechte des geistigen Eigentums stehen der R. Ott AG zu. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten, welche daraus entstehen, zu übernehmen. Die R. Ott AG wird ihrerseits den Vertragspartner über solche Forderungen in Kenntnis setzen und ihm alle dienlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

4. Vertragserfüllung durch den Vertragspartner

4.1.

Erfüllungsort ist der von der R. Ott AG in der Bestellung bezeichnete Ort. Ist nichts anderes bestimmt, so ist die Erfüllung am Sitz der R. Ott AG zu erbringen. Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall am Erfüllungsort auf die R. Ott AG über.

Die Preise sind Festpreise, ausser es sei etwas anderes vereinbart. Im Festpreis sind alle Zusatzkosten, namentlich für Verpackung, Versicherungen, Transport; Lizenzgebühren, Steuern und Abgaben etc. eingeschlossen. Ist nicht anderes vereinbart, so gilt die Klausel DAP Seon Incoterms 2010 für den Erfüllungsort.

Unterlieferungen werden in keinem Fall akzeptiert, Überlieferungen nur bei vorgängiger Zustimmung durch die R. Ott AG.

Auf Verlangen der R. Ott AG legt der Vertragspartner der Ware kostenlos ein Abnahmeprüfzeugnis bei.

4.2.

Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug. Der Termin ist eingehalten, wenn die R. Ott AG zum vereinbarten Zeitpunkt uneingeschränkt am Erfüllungsort über die gesamte Lieferung frei verfügen kann. Lieferungen, welche mehr als 5 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, nimmt die R. Ott AG nicht an.

Ist der Vertragspartner in Verzug, so kann die R. Ott AG auf der Vertragserfüllung bestehen, unter Geltendmachung einer Konventionalstrafe von 0.5 % des Lieferwertes des verspäteten Teils für jede vollendete Woche des Verzugs, maximal aber 5 %. Gleichzeitig ist die R. Ott AG berechtigt, eine Nachfrist für die vollständige Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innert der Nachfrist nicht vollständig, so ist die R. Ott AG berechtigt, die Ware zu Lasten des Vertragspartners bei einem Dritten zu beziehen. Anstelle der nachträglichen Erfüllung kann die R. Ott AG auch auf Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die R. Ott AG behält sich in jedem Fall vor, auch den über die Konventionalstrafe hinaus gehenden Schaden geltend zu machen.

Bei Rahmen-, Sukzessivlieferungs- oder ähnlichen Verträgen räumt der Vertragspartner der R. Ott AG eine Bezugsfrist von 6 Monaten ab den (Teil-) Lieferungsterminen ein.

4.3.

Der Vertragspartner sichert die körperliche und rechtliche Mängelfreiheit der gesamten Lieferung zu. Er bietet insbesondere Gewähr für die zugesicherten Eigenschaften, die Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie die Einhaltung aller massgebenden Sicherheits- und anderen Vorschriften.

Liegt ein Mangel vor, so hat die R. Ott AG die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Preisabzug zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung innert einer von der R. Ott AG bestimmten Frist zu verlangen. Erfolgt die Lieferung innert der Nachfrist nicht vollständig, so ist die R. Ott AG berechtigt, die Ware zu Lasten des Vertragspartners bei einem Dritten zu beziehen. In jedem Fall behält sich die R. Ott AG vor, zusätzlich Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Kann die R. Ott AG einen Mangel vor Verarbeitungsbeginn nicht entdecken, so hat der Vertragspartner für alle Aufwendungen, welche der R. Ott AG bis zur Entdeckung entstanden sind oder von Dritten ihr gegenüber geltend gemacht werden (Material, Arbeit, Einrichtungs-, Lagerkosten etc.) Schadenersatz zu leisten.

Wird die R. Ott AG von einem Abnehmer oder Dritten wegen eines Mangels, welchen der Vertragspartner zu vertreten hat, belangt, so ist sie berechtigt, zusätzlich zu den eigenen auch alle Schadenersatzansprüche des Abnehmers oder des Dritten auf den Vertragspartner zu überwälzen, soweit der Vertragspartner diese direkt oder indirekt zu vertreten hat. Zusätzlich hat der Vertragspartner der R. Ott AG alle eigenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abwehr dieser Ansprüche (Umtriebe, Kosten etc.) zu ersetzen.

4.4.

Soweit Garantieansprüche des Vertragspartners über die Ansprüche gemäss den vorliegenden AGB hinausgehen, gilt die Garantie des Vertragspartners. Ist nichts anderes vereinbart oder vom Vertragspartner versprochen, so gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten. Während der Garantiefrist kann die R. Ott AG jederzeit Mängel aller Art rügen. Der Vertragspartner verzichtet auf die Erhebung der Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Der Vertragspartner garantiert der R. Ott AG während mindestens 10 Jahren ab Ablieferung die Lieferung von Ersatzteilen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, die gesamten Vertragsakten während 10 Jahren aufzubewahren.

4.5.

Umfasst die Lieferung lizenzierte Teile, so erwirbt die R. Ott AG das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zu uneingeschränktem Gebrauch und Nutzung. Die Schutzrechte verbleiben beim Vertragspartner oder einem Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, sichert der Vertragspartner zu, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte uneingeschränkt verfügbare berechtigt ist.

4.6.

Der Vertragspartner erfüllt den Vertrag grundsätzlich persönlich. Ohne schriftliche Vollmacht ist der Vertragspartner nicht zur Vertretung der R. Ott AG ermächtigt und darf diese Dritten gegenüber nicht verpflichten.

Der R. Ott AG steht ein uneingeschränktes Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrages zu. Dieses Auditrecht kann durch den Vertragspartner nicht eingeschränkt werden.

5. Rechtswahl und Gerichtsstand

5.1.

Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der R. Ott AG und dem Vertragspartner unterliegen dem **schweizerischen Recht**.

5.2.

Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen Lenzburg. Der Vertragspartner verzichtet auf einen allfälligen Alternativgerichtsstand. Die R. Ott AG ist berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz oder einem anderen Gerichtsstand zu belangen.